

# Satzung

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein des Sozialpsychiatrischen Zentrums e.V.“ - im Folgenden „Verein“ genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Ebern und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweckbestimmung

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung des Sozialpsychiatrischen Zentrums in Ebern und ermöglicht so den Bewohnern, Klienten und Mitarbeitenden Aktionen, Material und Hilfen anzuschaffen und zu verwirklichen, die von anderen Kostenträgern nicht gewährt werden können.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins, auch etwaige Gewinne, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten weder bei ihrem Ausscheiden noch bei Auflösung des Vereins irgendwelche Anteile am Vereinsvermögen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Ausübung von Vereinsämtern nach der Satzung erfolgt ehrenamtlich.

## § 3 Mitgliedschaft

### Erwerb

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die Zwecke und Bestrebungen des Vereins unterstützen wollen
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit Eingang der schriftlichen Beitrittserklärung beim Vorstand.
3. Der Vorstand kann Ehrenmitglieder (Förderer) ernennen. Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.

### Verlust

4. Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Tod

Der Austritt kann zu jedem Jahresende erfolgen. Er muss dem Vorstand spätestens einen Monat vor Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn

- a) ein Mitglied mit mehr als drei Jahresbeiträgen im Rückstand ist.
- b) ein Mitglied den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

Geleistete Beiträge werden nicht zurückgezahlt. Das Mitglied bleibt auch nach seinem Ausscheiden zur Bezahlung rückständiger Beiträge verpflichtet.

## § 4 Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

## § 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## § 6 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
- die Entlastung des Vorstands,
- (im Wahljahr) den Vorstand zu wählen,
- über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
- die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen.

Die Einladung erfolgt 10 Tage vorher schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.

3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
  - Bericht des Vorstands
  - Bericht der Kassenprüfer
  - Entlastung des Vorstands
4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt werden.
5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird.
6. Der/die Vorsitzende oder eine/r seiner Stellvertreter/innen leitet die Mitgliederversammlung. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt und vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet.

### **§ 7 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit**

1. Stimmberechtigt sind Mitglieder und Ehrenmitglieder (Förderer), die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.
5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

### **§ 8 Vorstand**

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- ein/eine Vorsitzende/r
- ein/eine stellvertretende/r Vorsitzende/r
- ein/eine Schatzmeister/in
- ein/eine Schriftführer/in
- bis zu vier Beisitzer

Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Zum erweiterten Vorstand gehören:

- die Einrichtungsleitung des SPZ
- Trägervertreter

Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.

1. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.
2. Gesetzliche Vertreter im Sinne § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie sind einzelvertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder wenn alle Vorstandsmitglieder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
4. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

**§ 9 Kassenprüfer**

Die Jahresabrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die von der Mitgliederversammlung für drei Jahre zu wählen sind und dem Gesamtvorstand nicht angehören, zu prüfen.

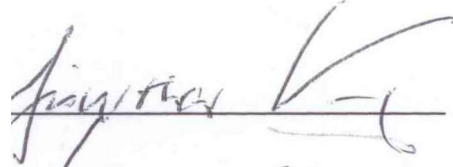
**§ 10 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das Diakonische Werk Bamberg-Forchheim e.V. zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung des Vereins.

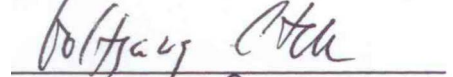
Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 05. Juli 2017 beschlossen.

Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt:

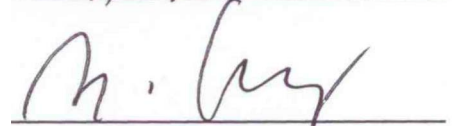
Herr Günther Kraus



Herr Wolfgang Graf zu Castell



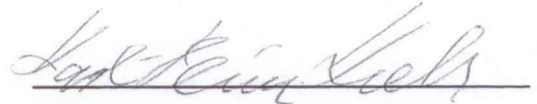
Herr Herbert Stang




Herr Harald Pascher



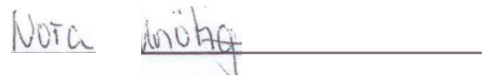
Herr Karl-Heinz Krebs



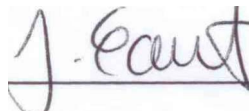
Herr Herbert Elflein



Frau Nora Knötig



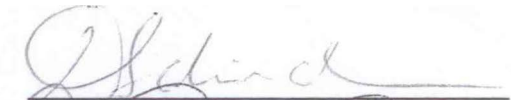
Frau Johanna Eckert



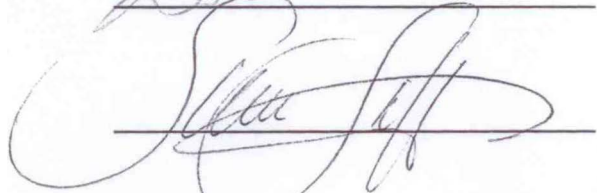
Frau Karolin Spörl



Frau Daniela Schindler



Herr Sven Steffan



Frau Gerlinde Gütlerin

